

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Acadoro GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der Acadoro GmbH mit dem jeweiligen Vertragspartner (im folgenden Kunde genannt). Neufassungen der Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach ihrer Übersendung schriftlich widerspricht.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Acadoro GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Angestellte der Acadoro GmbH sind zu mündlichen Vertragsabreden und mündlichen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen nicht befugt. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen insbesondere der schriftlichen Bestätigung durch die Acadoro GmbH.

Durch anderweitige einzelvertragliche Regelungen zwischen der Acadoro GmbH und dem Kunden treten die entsprechenden Vereinbarungen in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.

Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Teil Vertragsbestandteil.

## 2. Angebote und Vertragsabschlüsse

Die Angebote der Acadoro GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen vor Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung der Acadoro GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Sofern nicht explizit angegeben beträgt die Gültigkeit von Angeboten 10 Tage ab Angebotsdatum.

## 3. Preise

Die Preise sind in Euro angegeben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und der jeweils am Anlieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden Fahrtzeiten der Arbeitszeit zugerechnet. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Acadoro GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

## 4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vereinbarte Termine werden durch die Acadoro GmbH möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Acadoro GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Acadoro GmbH, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zu-rückzutreten.

Ansprüche wegen Verzugs kann der Auftraggeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend machen. Bei Lieferverzug, den die Acadoro GmbH zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt.

## 5. Gefahrenübergang

Für alle Lieferungen einschließlich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager des Lieferers verlässt.

## 6. Vergütung

Sofern es sich um Entwicklungsleistungen oder sonstige Leistungen mit fest vereinbartem Funktionsumfang und/oder Festpreis handelt (z.B. einen Werkvertrag) gilt folgendes: Der Auftragnehmer ist berechtigt nach Erbringung von jeweils 10% des Auftragsumfangs die erbrachten Leistungen im Rahmen einer Abschlagszahlung abzurechnen. Der Abrechnungsbetrag ergibt sich hierbei anteilig aus erbrachten Leistungen zu gesamtem Auftragsumfang.

Wahlweise ist die Acadoro GmbH alternativ berechtigt in einem Kalendermonat erbrachte Leistungen jeweils zum Monatsende ebenfalls entsprechend anteilig zum Auftragsumfang als Abschlagszahlung abzurechnen. Die Acadoro GmbH kann hierbei Abschlagszahlungen bis zur Höhe von max. 95 % der Auftragssumme zu fordern. Der verbleibende Anteil wird dann nach Abnahme berechnet.

Sonstige Dienstleistungen (z.B. Beratung, Installation, Einrichtung, Schulung) können jeweils direkt nach Leistungserbringung nach vereinbartem Honorar oder nach Aufwand berechnet werden. Hierbei können Leistungen auch dann bereits abgerechnet werden wenn es sich lediglich um einen Teil eines Auftrags oder einer Auftragsposition handelt.

Ist keine genauer Leistungs- oder Funktionsumfang vereinbart erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Aufwandsschätzungen sind hierbei unverbindlich, die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Acadoro GmbH verpflichtet sich jedoch dazu den Auftraggeber zu informieren sofern der tatsächliche Aufwand erheblich über dem geschätzten Aufwand liegt. Überschreitungen ab 50% sind hierbei als erheblich zu betrachten.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnung der Acadoro GmbH ist spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu bezahlen. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem die Acadoro GmbH über den Betrag verfügen kann; sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 8%, sowie Mahnkosten ausgenommen die Kosten der den Verzug begründenden Mahnung zu zahlen.

Die Acadoro GmbH ist außerdem berechtigt, Lieferungen und Leistungen auch aus anderen Aufträgen in angemessenem Maß und Umfang zurückzuhalten.

Der Kunde kann gegen Ansprüche der Acadoro GmbH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seiner Zahlungseinstellung, seiner Überschuldung, der Beantragung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens werden alle Forderungen einschließlich der Wechselforderungen der Acadoro GmbH sofort zur Zahlung fällig. In diesen Fällen ist die Acadoro GmbH nach ihrer Wahl berechtigt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder, wenn der Kunde nach Aufforderung die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **8. Abnahme**

Sofern es zwischen Auftraggeber und Acadoro GmbH Leistungen vereinbart wurden die der Abnahme bedürfen gilt folgendes: Nach Abschluss der Arbeiten meldet der Auftragnehmer dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft. Der Besteller wird danach innerhalb von 3 Wochen schriftlich die Abnahme erklären oder unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Abnahme verweigern. Verstreicht diese dreiwöchige Frist, ohne dass eine der beiden vorgenannten Erklärungen beim Unternehmer eingeht, so gilt das Werk mit Fristablauf als mangelfrei abgenommen und der Auftragnehmer ist berechtigt die entsprechenden Leistungen in voller Höhe abzurechnen.

## **9. Mitwirkung**

Sind die zu erbringenden Dienstleistungen an die Mitwirkung des Auftraggebers gebunden gilt: Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nach, so ist die Acadoro GmbH Vertragsrücktritt oder zur Nachberechnung des daraus entstandenen zusätzlichen Zeitaufwandes berechtigt.

## **10. Kündigung**

Der Auftragnehmer hat Recht den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Dem Auftragnehmer steht jedoch ein gleiches Recht zur Kündigung zu. Hierbei sind bereits erbrachte Leistungen in jedem Falle in vollem Umfang zu vergüten. Sofern es sich hierbei um einen Werkvertrag oder ähnlichen Vertrag handelt gelten bezüglich der fälligen Vergütung bei Vertragsrücktritt die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Sonstige Schadenersatzansprüche aufgrund einer Vertragskündigung sind ausgeschlossen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt Eigentum der Acadoro GmbH bis zur Erfüllung aller ihr gegen den Kunden zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Vorbehaltsware). Der Kunde willigt hierdurch ausdrücklich darin ein, dass die Acadoro GmbH bei Verzug des Kunden jederzeit berechtigt ist, die Vorbehaltsware aus der Verfügungsgewalt des Kunden zu entfernen. Der Kunde verzichtet auf den Einwand der verbotenen Eigenmacht. Der Kunde hat der Acadoro GmbH den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die an die Acadoro GmbH abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und die Acadoro GmbH in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

## **12. Nutzungsrechte**

Sofern die Erstellung von Software Bestandteil der Zusammenarbeit ist gilt folgendes: Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, nicht übertragbare und unkündbare Recht ein, die im Rahmen des Auftrags erstellte Software zu nutzen, das heißt insbesondere, diese zu speichern, zu laden und ablaufen zu lassen. Das Einräumen der Rechte ist jedoch bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen vorläufig und kann von der Acadoro GmbH bei Zahlungsverzug jederzeit widerrufen werden.

Etwaige Rechte bzw. Lizenzen an Softwarekomponenten auf denen die Software basiert oder mit denen diese erstellt wird sind jedoch nicht beinhaltet. Der Auftraggeber erkennt eventuelle Urheberrechte Dritter an.

## **13. Haftung**

Die Acadoro GmbH haftet nicht für Schäden, es sei denn diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Acadoro GmbH, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter. Für Schäden an der Gesundheit, dem Körper oder dem Leben oder Garantien haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt. Ebenso haftet er für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), dabei ist die Haftung auf die Höhe typischer vorhersehbarer Fehler beschränkt.

## **14. Datensicherung**

Der Kunde verpflichtet sich für eine angemessene, mindestens täglich stattfindende Datensicherung zu sorgen die alle Daten die mit Anwendungen oder sonstigen Leistungen der Acadoro GmbH in Verbindung stehen sichert und vor Datenverlust schützt.

## **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges**

Die Acadoro GmbH ist berechtigt, den Namen des Kunden und die von der Acadoro GmbH für den Kunden erstellte Software als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung sich ergebenden Streitigkeiten ist Kirchheim unter Teck. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Acadoro GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden diese von den Vertragsparteien durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages wird dadurch nicht berührt.